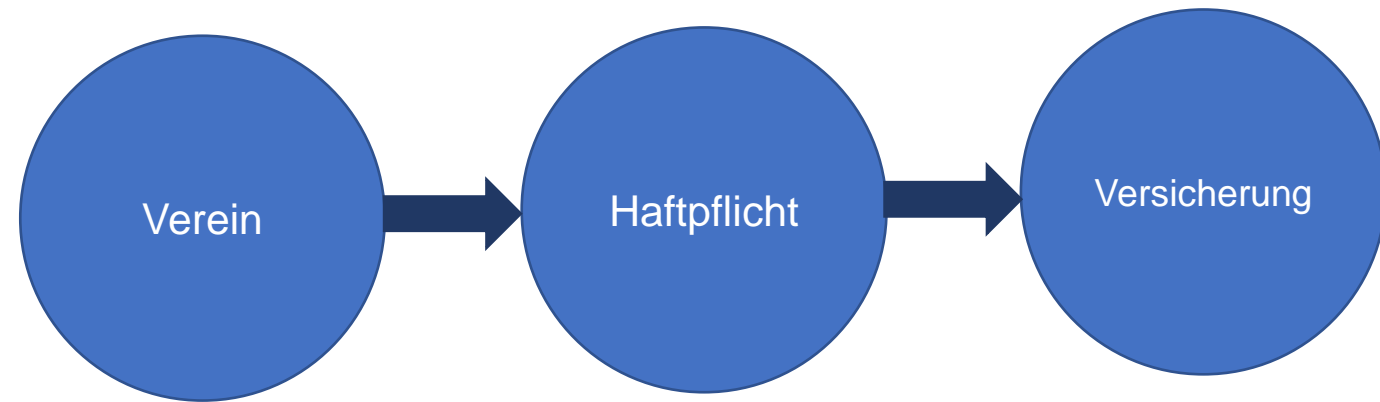




Vereinshaftpflicht- Versicherung



Vereinshaftpflicht Versicherung





Verein

- Juristische Person
- nimmt am Rechtsverkehr teil
- Träger von Rechten und Pflichten
- kann klagen und verklagt werden

Haftung

Haftung gem. § 823 Abs.1 BGB

kein
Versicherungsschutz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.



Naturalrestitution

§ 249 Abs. 1 BGB Art und Umfang des Schadensersatzes

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Versicherung

Gemäß § 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.



Aufgaben der Haftpflichtversicherung

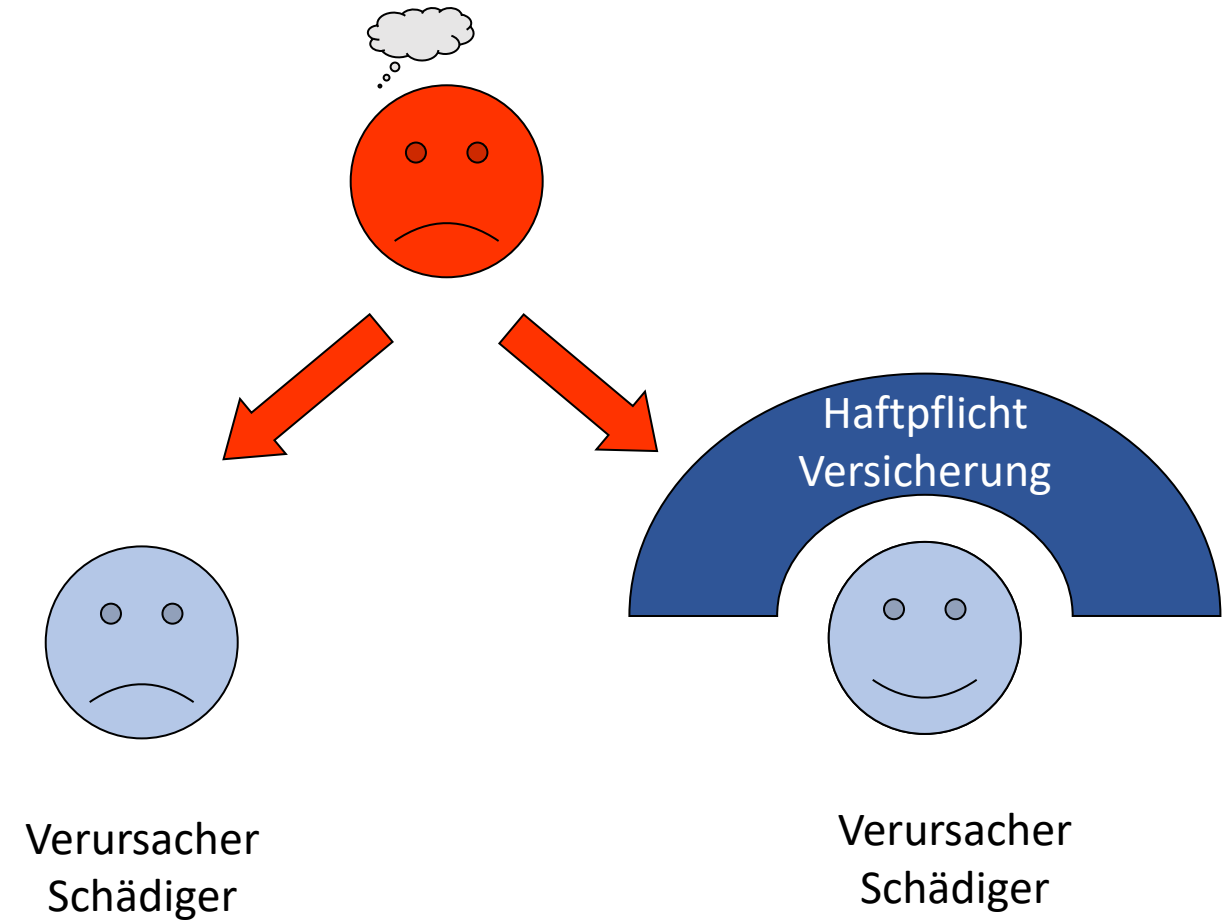
- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion)
- Zahlung berechtigter Schadenersatzansprüche (Freistellungsfunktion)

Die Haftpflichtversicherung ist ein Schutzschild für die Versicherten (Verband/Verein).





Geschädigter
Schadenersatzansprüche
Sach-/Personenschäden





Schadenmeldungen (unverzichtbare Angaben – ansonsten keine Bearbeitung !)

- vollständige Vereinsanschrift (Post) insbesondere Telefonnummer (tagsüber erreichbar) und Mailadresse des Ansprechpartners/Vorsitzenden
- vollständige Anschrift des Geschädigten
- ausführliche Schilderung des Schadenereignisses und dessen Hergang (ggf. Fotos, Skizze)
- Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und ggf. des Schadenverursachers
- Schadenmeldungen grundsätzlich über den Landesverband einreichen

Rechte

Die Versicherten können von der Versicherung erwarten:

- dass gegen ihn gestellte Ansprüche geprüft werden um festzustellen, ob und inwieweit sie begründet sind
- dass berechnigte Ansprüche bezahlt werden
- dass unberechtigte Ansprüche im Namen des Versicherten auf Kosten der Versicherung abgewehrt werden
- dass ihm wenn erforderlich ein Anwalt gestellt wird
- dass ein notwendiger Prozess auf Kosten des Versicherers geführt wird

Pflichten (Obliegenheiten)

Der Versicherungsnehmer (Verein) muss:

- den Versicherer umfassend informieren
- alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen
- den Weisungen des Versicherers Folge leisten

Der Versicherungsnehmer (Verein) darf:

- die Forderung nicht anerkennen oder begleichen
- keinen eigenen Anwalt beauftragen





Obliegenheitsverletzung

Diese Pflichten (Obliegenheiten) des Versicherungsnehmers (Verein) sind in den Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung geregelt.

Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Fazit

Der Schutz der Vereinshaftpflichtversicherung ist für einen Verein ebenso unverzichtbar wie der der Privathaftpflichtversicherung für jeden Bürger, da sonst wegen der unvorhersehbaren finanziellen Folgen von Schadenersatzansprüchen im schlimmsten Fall die Insolvenz droht.



Fragen?